

Bekanntmachung

Geplante Errichtung und Betrieb der Schachanlage Konrad auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter als Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle
 Gemäß § 9 b Absatz 4 Nr. 1 Atomgesetz (AtG) in der Fassung vom 15. 7. 1965 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1565), geändert durch das 1. Gesetz zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechtes vom 18. 2. 1966 (Bundesgesetzblatt I, Seite 265) in Verbindung mit § 7 Absatz 4 Satz 3 AtG und § 4 Absatz 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVV) in der Fassung vom 31. 3. 1982 (BGBl. I, S. 411), wird bekanntgemacht:

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt Braunschweig (PTB), Bundesallee 100, 3300 Braunschweig, hat mit Schreiben vom 31. 8. 1982, ergänzt durch Schreiben vom 27. 12. 1985 den Antrag auf Planfeststellung der Errichtung und des Betriebes der Schachanlage Konrad als Anlage des Bundes zur Endlagerung radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer Wärmeentwicklung gemäß § 9 b AtG gestellt.

Der vorgesehene Standort der Anlage liegt im südöstlichen Niedersachsen zwischen Braunschweig und Salzgitter-Lebenstedt auf dem Gebiet der Stadt Salzgitter. Im Liegenschaftsbuch der Gemeinde Salzgitter ist das Grundstück des Schachtes Konrad 1 unter Flur 3 der Gemarkung Blockenstedt und das des Schachtes Konrad 2 unter Flur 4 der Gemarkung Watenstedt erfasst. Die Schächte haben folgende auf den Schachtmittelpunkt bezogene geographische Koordinaten:

- Schacht Konrad 1: 10° 24' 15" ö. L.; 52° 11' 06" n. B.
- Schacht Konrad 2: 10° 24' 48" ö. L.; 52° 10' 21" n. B.

Das Grundstück des Schachtes Konrad 2 befindet sich auf dem Gelände des Werkes Salzgitter der Stahlwerke Peine-Salzgitter AG.

Die Schachanlage Konrad soll als Endlager alle Arten radioaktiver Abfälle mit vernachlässigbarer thermischer Einwirkung auf das umgebende Gebirge aufnehmen. Hierzu zählen Abfälle aus Wiederaufarbeitungsanlagen, Kernkraftwerken, Großforschungseinrichtungen, Landesmittelstellen, der Industrie, der Stilllegung kerntechnischer Anlagen und sonstiger Herkunft. Das beantragte Endlager Konrad besteht aus den Tagesanlagen und dem Grubengebäude mit den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

Zu den Tagesanlagen gehören:

- Schachanlage Konrad 1 mit
 - Schachtfördergerüst, Schachthalle und Anbauten,
 - baulichen und technischen Einrichtungen für den Transport des anfallenden Hautwerks,
 - baulichen und technischen Einrichtungen für Wasserhaltung und Elektroversorgung sowie Objektschutz,
 - Verwaltungs- und Sozialgebäude,
 - Werkstatt und
 - Lager;

Schachanlage Konrad 2 mit

- Förderturm und Schachthalenanbau,
- Umladeanlage mit Pufferhalle zum Umschlag der Transporteinheiten von Waggons und Lkw auf Plateauwagen zum Transport nach unter Tage oder in die Pufferhalle,
- baulichen und technischen Einrichtungen für Wetterführung, Wasserhaltung und Elektroversorgung sowie Objektschutz,
- Werkstatt,
- Lager und
- Verkehrsanbindung an die Industriestraße Nord (K 39) und das Schienennetz der Verkehrsbetriebe Peine-Salzgitter (VPS).

Zum Grubengebäude gehören:

- Tagesschächte (Schacht Konrad 1 und Schacht Konrad 2),
- Füllörter,
- Hauptörter,
- Wendeln und Rampen,
- Einlagerungsfelder und
- Grubenebenenräume.

Das Grubengebäude liegt in einer Teufe von etwa 800 m bis 1300 m und erstreckt sich etwa 3 km in Nord-Süd-Richtung und etwa 1,8 km in Ost-West-Richtung.

Die Einlagerungskapazität beträgt etwa 650 000 m³ Abfallbindenvolumen. Dieses entspricht in Abhängigkeit vom Abfallmengenanfall einer voraussichtlichen Betriebsdauer von etwa 40 Jahren.

Der Antrag beinhaltet auch den Abschluß des Betriebes. Nach Beendigung der Einlagerung sollen alle bis dahin offen gehaltenen und für den Betrieb erforderlichen Grubenbaue verfüllt werden. Die beiden Schächte sollen mit Schachtverschlüssen dauerhaft versiegelt werden. Die am Ende des Betriebs des Endlagers Konrad entstehende Aktivität relevanter Radionuklidgruppen soll für Gesamt-Alphastrahler höchstens $1,5 \times 10^{12}$ Bq und für Gesamt-Beta/Gammastrahler höchstens $5,0 \times 10^{12}$ Bq betragen. Die Gesamtinventare der nachfolgend aufgeführten einzelnen Radionuklide sollen wie folgt begrenzt werden:

H 3	$6,0 \times 10^{12}$ Bq
C 14	$4,0 \times 10^{14}$ Bq
I 129	$7,0 \times 10^{11}$ Bq
Ra 226	$4,0 \times 10^{12}$ Bq
Th 232	$5,0 \times 10^{11}$ Bq
U 235	$2,0 \times 10^{11}$ Bq
U 238	$1,0 \times 10^{12}$ Bq
U 238	$1,9 \times 10^{12}$ Bq
Pu 239	$2,0 \times 10^{15}$ Bq
Pu 241	$2,9 \times 10^{17}$ Bq

Es wird beantragt, über den Diffusor am Schacht Konrad 2 jährlich höchstens folgende aus den eingelagerten Abfällen im bestimmungsgemäßen Betrieb freigesetzte Mengen radioaktiver Stoffe mit den Abwintern abstrahlen zu dürfen (Antragswerte):

H 3	$1,5 \times 10^{13}$ Bq
C 14	$3,7 \times 10^{11}$ Bq
I 129	$7,4 \times 10^6$ Bq
Rn 222	$1,9 \times 10^{12}$ Bq

Aerosole (Halbwertszeit > 10 d):

Alpha-Strahler	$3,7 \times 10^6$ Bq
Beta/Gamma-Strahler	$7,4 \times 10^6$ Bq

Weiterhin wird beantragt, in die Aue jährlich höchstens $7,4 \times 10^{12}$ Bq Tritium und $7,4 \times 10^6$ Bq eines Radionuklidgemisches einleiten zu dürfen (Antragswerte).

Gemäß § 9 b Abs. 4 AtG i. V. m. § 75 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), konzentriert dieses Planfeststellungsverfahren grundsätzlich alle anderen behördlichen Entscheidungsverfahren, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen. Gemäß § 9 b Abs. 4 Nr. 3 AtG erstreckt sich das Planfeststellungsverfahren jedoch nicht auf die Zulässigkeit des Vorgehens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefenpolderrechts.

Gemäß § 14 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 31 Nieders. Wassergesetz (NWG) ist die atomrechtliche Planfeststellungsbehörde neben der Planfeststellung auch für die Erteilung wasserrechtlicher Erlaubnisse oder Bewilligungen zuständig. Die Planfeststellungsbehörde wird deswegen neben dem Planfeststellungsbescheid eigenständige wasserrechtliche Entscheidungen zu treffen haben. Zur Vorbereitung dieser Entscheidungen ist ein förmliches Verfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz erforderlich. Insofern wird eine weitere Bekanntmachung und zum Teil eine zusätzliche Auslegung der wasserrechtlichen erforderlichen Unterlagen an weiteren Stellen stattfinden. Diese Unterlagen sind aber auch in den Planfeststellungsunterlagen enthalten.

Gemäß § 9 b Abs. 4 Nr. 1 AtG i. V. m. § 7 Abs. 4 Satz 3 AtG und § 9 Abs. 4 AtVV, liegen die Planfeststellungsunterlagen in der Zeit vom 29. 5. 1983 bis einschließlich 28. 7. 1983 während der Dienststunden

- im Dienstgebäude des Niedersächsischen Umweltministers, Am Altenwall 2, 3000 Hannover 1, Zimmer 150, montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 16 Uhr,
- im Dienstgebäude der Bezirksregierung Braunschweig (ehemalige Pförtnerloge), Bohweg 36, 3300 Braunschweig, montags bis donnerstags von 7.30 bis 16 Uhr und freitags von 7.30 bis 15 Uhr,

- im Dienstgebäude der Stadt Salzgitter (Gesundheitsamt), Joachim-Campe-Straße 14, 3320 Salzgitter 1, Raum 37, montags bis mittwochs von 8 bis 16 Uhr, donnerstags von 8 bis 16 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr zur Einsicht aus. Es wird hiermit dazu aufgefordert, etwaige Einwendungen innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei einer der vorgenannten Dienststellen vorzubringen. Mit Ablauf der Auslegungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 7 Abs. 1 Satz 2 AtVV).

Zur mündlichen Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird ein Erörterungstermin mit der Antragstellerin und den Einwendern gemäß § 5 § 6 ff AtVV stattfinden. Im Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Der Erörterungstermin wird in gleicher Weise wie dieses Vorhaben bekanntgemacht werden.

Die Entscheidung über den Antrag und die Einwendungen wird der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zugestellt (§ 15 Abs. 3 AtVV). Die Zustellung der Entscheidung wird durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt, wenn mehr als 300 Zustellungen vorzunehmen sind.

Hannover, den 2. 5. 1983

Der Niedersächsische
Umweltminister
402-40326/03-5/1

Im Auftrage
Fricke